

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

087

8. Aug. 1970

Gesetz Niedersächsische Gemeindeordnung §§ 63, 80,
EGBGB Art 55, BGB §§ 125, 127, 180

Leitsatz

Verlangt die Gemeindeordnung eines Landes für bestimmte privatrechtliche Erklärungen die gemeinsame Unterschrift des Gemeindevorstehers und des Ratsvorsitzenden, so liegt in einer solchen Bestimmung keine Formvorschrift, sondern eine Einschränkung der Vertretungsmacht (in Anlehnung an BGHZ 32, 375)

Aktenzeichen 2 AZR 427/69

Urteil des BAG vom 6. August 1970

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 427/69

4 Sa 584/68 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

087

Verkündet am
6. August 1970

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. August 1970 durch den Vizepräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengler sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jung und Hauenschild für Recht erkannt

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Juli 1969 - 4 Sa 584/68 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war vom 15. April 1947 an als Angestellter, zuletzt in der Vergütungsgruppe VII des BAT bei der Beklagten tätig. Am 22. Juni 1968 kündigte sie ihm fristlos. Sie stützt ihre Kündigung auf den Verdacht, der Kläger sei an den Veruntreuungen des durch Freitod aus dem Leben geschiedenen früheren Verwaltungsangestellten T beteiligt gewesen.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß diese Kündigung unwirksam sei. Er bestreitet seine Beteiligung an Unterschlagungen und bemangelt u.a., daß das Kündigungsschreiben lediglich vom Stadtdirektor und nicht auch noch von dem Ratsvorsitzenden unterschrieben worden ist und auch das Dienstsiegel fehlt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Das Landesarbeitsgericht hat die Kündigung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 80 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 und 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung für unwirksam erachtet, weil das Kündigungsschreiben nur vom Stadtdirektor und nicht auch vom Ratsvorsitzenden unterschrieben worden ist.

Dem ist im Ergebnis beizupflichten, jedoch nicht allenthalben in der Begründung.

In § 80 Abs. 5 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 in der Fassung vom 8. Juli 1960 und 18. April 1963 (GVBl. 55, 55 = Sb. I, 126, 60, 214 und 63, 255) ist bestimmt, daß für Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern die Vorschriften des § 63 Abs. 2 und 4 gelten, in denen festgelegt ist, daß Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, vom Gemeindedirektor gemeinsam mit dem Ratsvorsitzenden abzugeben sind, sie müssen von beiden

- 3 -



handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein

Da nun die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses eine zur Regelung des Arbeitsverhältnisses abgegebene Erklärung ist, muß sie, um für die Gemeinde zu wirken, sowohl vom Gemeindedirektor wie auch vom Ratsvorsitzenden schriftlich erklärt werden. Die Revision will aus der Bestimmung des § 63 Abs. 2, nach der die Mitwirkung des Ratsvorsitzenden für verpflichtende Erklärungen vorgesehen ist, folgern, daß dies nicht für die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses als eine rechtsgestaltende Erklärung gelte. Dabei übersieht die Revision, daß § 80 Abs. 5 Satz 3 nicht auf die Voraussetzungen, sondern auf die Rechtsfolgen des § 63 verweist. Der Zweck des § 80 Abs. 5 Satz 3 ist es gerade, für die Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern die Mitwirkung des Ratsvorsitzenden schlechthin ohne Rücksicht darauf, ob sie verpflichtend sind oder nicht, genau so vorzuschreiben, wie das für die die Gemeinde verpflichtenden Erklärungen in § 63 Abs. 2 geschehen ist. Es hatte der Sonderbestimmung in § 80 Abs. 5 Satz 3 gar nicht bedurft, wenn nur diejenigen das Arbeitsverhältnis regelnden Erklärungen unter § 63 Abs. 2 fallen sollten, die die Gemeinde verpflichten. Um diese zu erfassen, hatte bereits die Bestimmung in § 63 Abs. 2 selbst genügt. Der Sinn dieser Regelung, die für alle das Arbeitsverhältnis regelnden Erklärungen eine Mitwirkung des Ratsvorsitzenden vorsieht, liegt weniger darin, die Gemeinde vor unüberlegten und übereilten Erklärungen zu schützen, als in der Bedeutung, die die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter für die Gemeinde haben.

An diesem Sinn der Bestimmung hat sich auch die Auslegung der in § 80 Abs. 5 Satz 3 weiterhin in bezug genommenen Bestimmung des § 63 Abs. 4 auszurichten. Wenn § 80 Abs. 5 Satz 3 zunächst schlechthin für alle das Arbeitsverhältnis regelnden Erklärungen die Mitwirkung des Ratsvorsitzenden vorschreibt und dann durch Bezugnahme auf § 63 Abs. 4 hiervon



wieder die Geschäfte der laufenden Verwaltung ausnimmt, so können die Einstellung und die Kündigung als die den Beginn und das Ende eines Arbeitsverhältnisses festlegenden Erklärungen kaum als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen werden. Wohl aber fallen unter diese Bestimmung Entscheidungen, die unter Fortbestand des bereits und weiterhin laufenden Arbeitsverhältnisses verwaltungstechnisch zu treffen sind, wie etwa die Entscheidungen über Gesuche auf Urlaub und Dienstbefreiung, über Zubilligung von Prämien u. a. Jedenfalls kann die außerordentliche fristlose Kündigung, die zur abrupten Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen soll, nicht als ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 80 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 gelten. Die fristlose Kündigung des Klagers durch die Beklagte hatte somit sowohl durch den Stadtdirektor wie auch durch den Ratsvorsitzenden erfolgen müssen.

Daß der Verwaltungsausschuß einstimmig beschlossen hatte, dem Kläger solle fristlos gekündigt werden, ersetzt die Mitwirkung des Ratsvorsitzenden nicht, denn in diesem Beschluß liegt lediglich ein Akt der inneren Willensbildung, der zu seiner Verwirklichung noch der Abgabe einer Willenserklärung gemäß der oben erörterten Vorschriften der Gemeindeordnung bedurfte. Die Nichteinhaltung der §§ 80 Abs. 5 Satz 3, 63 Abs. 2 und 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung führt zur Unwirksamkeit der Kündigung.

Allerdings ist diese Unwirksamkeit nicht, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, aus § 125 BGB herzuleiten. Wenn nach einer Gemeindeordnung, wie hier nach der Niedersächsischen, für bestimmte privatrechtliche Erklärungen einer Gemeinde die Erklärung des Gemeindevorstehers nicht genügt, sondern die Mitwirkung des Ratsvorsitzenden verlangt wird, so liegt darin nicht die Aufstellung besonderer Formvorschriften für die privatrechtliche Willenserklärung. Zur Einführung solcher Formvorschriften neben denen des BGB ist der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 55 BGB gar nicht befugt. Vielmehr wird in solchen landesrechtlichen Bestimmungen die Vertretungsmacht der



Kommunalorgane geregelt, und zwar dahin, daß für die näher bestimmten Angelegenheiten der Gemeinde es einer Doppelvertretung der Gemeinde bedarf (vgl. so BGHZ 32, 375 unter Fortführung der Rechtsprechung des Reichsgerichts in RGZ 64, 408 ff., 82, 7 ff., 115, 311 ff. und 139, 58 ff., vgl. auch Gonnemann, Gemeinderecht 1963, 350, 356 ff.). Die Beklagte war somit, als ihr Stadtdirektor allein dem Kläger kündigte, nicht ordnungsgemäß vertreten.

Dieser Mangel in der Vertretung ist auch nicht in der Folgezeit geheilt worden. Da der Kläger - wie sich aus dem beiderseitigen Vortrag entnehmen läßt - die durch den Stadtdirektor allein ausgesprochene Kündigung nicht wegen dieses Mangels in der Vertretung sofort zurückgewiesen hat, wäre gemäß § 180 BGB noch eine Genehmigung nach § 177 BGB durch die dann richtig vertretene Beklagte möglich gewesen. Daß das geschehen sei, ist jedoch nicht vorgetragen worden. Man kann auch nicht etwa in der sowohl vom Stadtdirektor wie vom Ratsvorsitzenden für die Beklagte unterschriebenen Prozeßvollmacht (Bl. 6 a der Vorakte) eine solche Genehmigung sehen, weil der Adressat dieser Vollmacht ein anderer als der einer Genehmigung ist.

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Bundesrichter
Dr. Rengier
ist erkrankt.

Dr. König

Dr. Jung

K. Hauenschild

